

Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für die Freibadbenutzung

Die Stadt Lohr a.Main erlässt auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Freibades werden Benutzungsgebühren erhoben. Die festgesetzten Gebühren sind im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühren erfolgt durch den Kauf von Münzen und Karten.
- (3) Die Gebühr für verlorene oder nicht in Anspruch genommene Münzen wird nicht erstattet. Verlorene Jahres- oder Geldwertkarten werden bei Vorlage der Kartenummer gegen eine Gebühr einschließlich Pfand in Höhe von 10,00 € gesperrt und ein Ersatz hierfür ausgegeben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer des Freibades.

§ 3

Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Einzeleintritt

- | | |
|--|--------|
| a) Erwachsene | 2,50 € |
| b) Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 1,50 € |
| c) geschlossene Gruppen ab 20 Personen pro Person | 1,50 € |
| d) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in Begleitung eines Erziehungsberechtigten und Schulklassen aus dem Landkreis Main-Spessart sind frei. | |

2. Jahreseintritt und Ferien-Spar-Karte (nicht mit Geldwertkarte erwerbbar)

Preise	Jahreskarte	Ferien-Spar-Karte
Erwachsene	50,00 €	25,00 €
Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	30,00 €	15,00 €
weitere Jugendliche ab 3. Kind und 3. Karte	0 €	0 €
Familienkarte, 2 Erwachsene mit 1 Kind der gleichen Familie	120,00 €	60,00 €
Alleinerziehende, 1 Erwachsener mit 1 Kind	70,00 €	35,00 €
Familienkarte, 2 Erwachsene mit 2 und mehr Kindern der gleichen Familie	140,00 €	70,00 €
Alleinerziehende, 1 Erwachsener mit 2 und mehr Kindern	90,00 €	45,00 €
Erwachsene mit Schwerbehinderung	30,00 €	15,00 €
Jugendliche mit Schwerbehinderung	15,00 €	7,50 €

je Karte zuzüglich 5,00 € Pfand

- (2) Schüler, Studenten, Freiwilligen-Dienstleistende und Behinderte ab 50% GdB mit den entsprechenden Ausweisen zahlen die Gebühr für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (3) Bei Schwerbehinderten mit Merkzeichen H oder B im Ausweis ist die Begleitperson (§ 2 Abs. 3 der Benutzungssatzung) frei.
- (4) Inhaber/innen der Bayerischen Jugendleiter/in-Card (Juleica) und der Bayerischen Ehrenamtskarte erhalten 50% Ermäßigung auf die Jahreskarte. Beim Einzeleintritt zahlen sie nur die Gebühr für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (5) Eine doppelte Rabattierung ist ausgeschlossen (z. B. Familienkarte mit Bayerischer Ehrenamtskarte).

§ 4

Geltungsdauer der Eintrittskarten

- (1) Münzen für den Einzeleintritt gelten nur zum einmaligen Eintritt am Tag des Kaufes.
- (2) Jahreskarten gelten nur während der Saison im Kalenderjahr der Lösung und sind nicht auf andere Personen übertragbar.
- (3) Die Ferien-Spar-Karte gilt ab dem ersten Ferientag der bayerischen Sommerschulferien bis Saisonende.

- (4) Geldwertkarten gelten fünf Jahre ab Ausstellungsdatum und berechtigen auch zum Eintritt in das Nägelseehallenbad nach den dort geltenden Bestimmungen. Folgende Geldwertkarten sind erhältlich:
- a. Geldwertkarte – Wert 18,00 €: Kosten 15,00 €
 - b. Geldwertkarte – Wert 30,00 €: Kosten 25,00 €
 - c. Geldwertkarte – Wert 62,00 €: Kosten 50,00 €
je Karte zuzüglich 5,00 € Pfand

§ 5 Sonstige Gebühren

- (1) Bei Verlust eines Garderoben- oder Wertschrankschlüssels wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben. Ein Garderobenschrank kann gegen eine Gebühr von 15,00 € dauerhaft für eine Saison gemietet werden.
- (2) Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt je nach Reinigungsaufwand erhoben. Pro angefangener Viertelstunde werden 10,00 € berechnet. Das Reinigungsentgelt ist sofort an der Kasse zu zahlen.
- (3) Volleybälle können für 1,00 € zuzüglich 20,00 € Pfand für maximal einen Badetag ausgeliehen werden.

§ 6 Kontrollen

Jahreskarten und Ausweise für ermäßigten Eintritt sind auf Verlangen dem Personal vorzuzeigen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 20.02.2013 außer Kraft.

Lohr a.Main, 29.04.2014
Stadt Lohr a.Main

Riedmann
2. Bürgermeisterin